

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1990

Geschäftszahl

89/01/0431

Rechtssatz

Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (9.11.1989) waren die eingetretenen tiefgreifenden Änderungen der politischen Lage im Heimatland (Polen) des Beschwerdeführers offenkundig (§ 45 Abs 1 AVG).